



Amtsblatt

für die Stadt Forst (Lausitz)

(R A T H A U S F E N S T E R)

23. Jahrgang | Nr. 3/2014
Forst (Lausitz), den 23. Mai 2014

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

Satzungen

- Öffentliche Bekanntmachung zur Inkraftsetzung der Satzung nach § 34 Abs.4 Satz 1 Nr.1 und Nr. 3 BauGB (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung) mit der Bezeichnung „Teichstraße“ in der Fassung vom Januar 2013 Seite 1
- Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen für das Jahr 2014 aus Anlass von besonderen Ereignissen entsprechend § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes in der Stadt Forst (Lausitz) Seite 3

Beschlüsse

- Beschlüsse der 41. Sitzung des Haupt- und Wirtschaftsausschusses am 15.04.2014 Seite 4
- Beschlüsse der 33. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 09.05.2014 Seite 4

Andere Bekanntmachungen

- Öffentliche Bekanntmachung über die Verleihung der zusätzlichen Bezeichnung „Kreis- und Rosenstadt“ an die Stadt Forst (Lausitz) gemäß § 9 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN - zur Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Forst (Lausitz) (Straßenbaubeitragssatzung) Seite 6
- AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN zur Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) Seite 7
- Aufstellungsbeschluss zur Anpassung/Ergänzung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für den Ortsteil Briesnig Seite 7

- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Erweiterung des B-Plangebietes „IGG Forst-Süd, Teilgebiet 5A“ Seite 8

Nichtamtlicher Teil

Aus dem Rathaus

- Zur weiteren Entwicklung des Kleingartenwesens in der Stadt Forst (Lausitz) Seite 9
- Eröffnung der Forster Freibadsaison am 15. Mai 2014 „Lust am Garten?“ - Seite 10
7. bundesweites Gartenwochenende Seite 10
- Bürgerberatungen im Bürgeramt Seite 11
- Informationen vom Fundbüro Seite 11
- Die Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz) informiert Seite 11
- Forster Frühlingmarkt 2014 Seite 12
- Fachbereich Bauen informiert Seite 12

Vereine

- Tierschutzverein e. V. Forst und Umgebung Seite 13
- Lokales Bündnis für Familie der Stadt Forst (Lausitz) Seite 13

Gratulationen

- Gratulation Jubiläen Seite 14
- Gratulation Ehejubiläum Seite 15
- Bürgerinfo Jubiläen Seite 15

Sonstiges

44. Internationaler Jugendwettbewerb „jugend creativ“ der Volks- und Raiffeisenbanken Seite 15
- Veröffentlichung vom Amtsgericht Cottbus Seite 16
- Traditionelle Rosengartenfesttage im ostdeutschen Rosengarten Forst (Lausitz) vom 27. bis 29. Juni 2014 Seite 16
- Nächste Ausgabe Seite 17

Amtlicher Teil

Satzungen

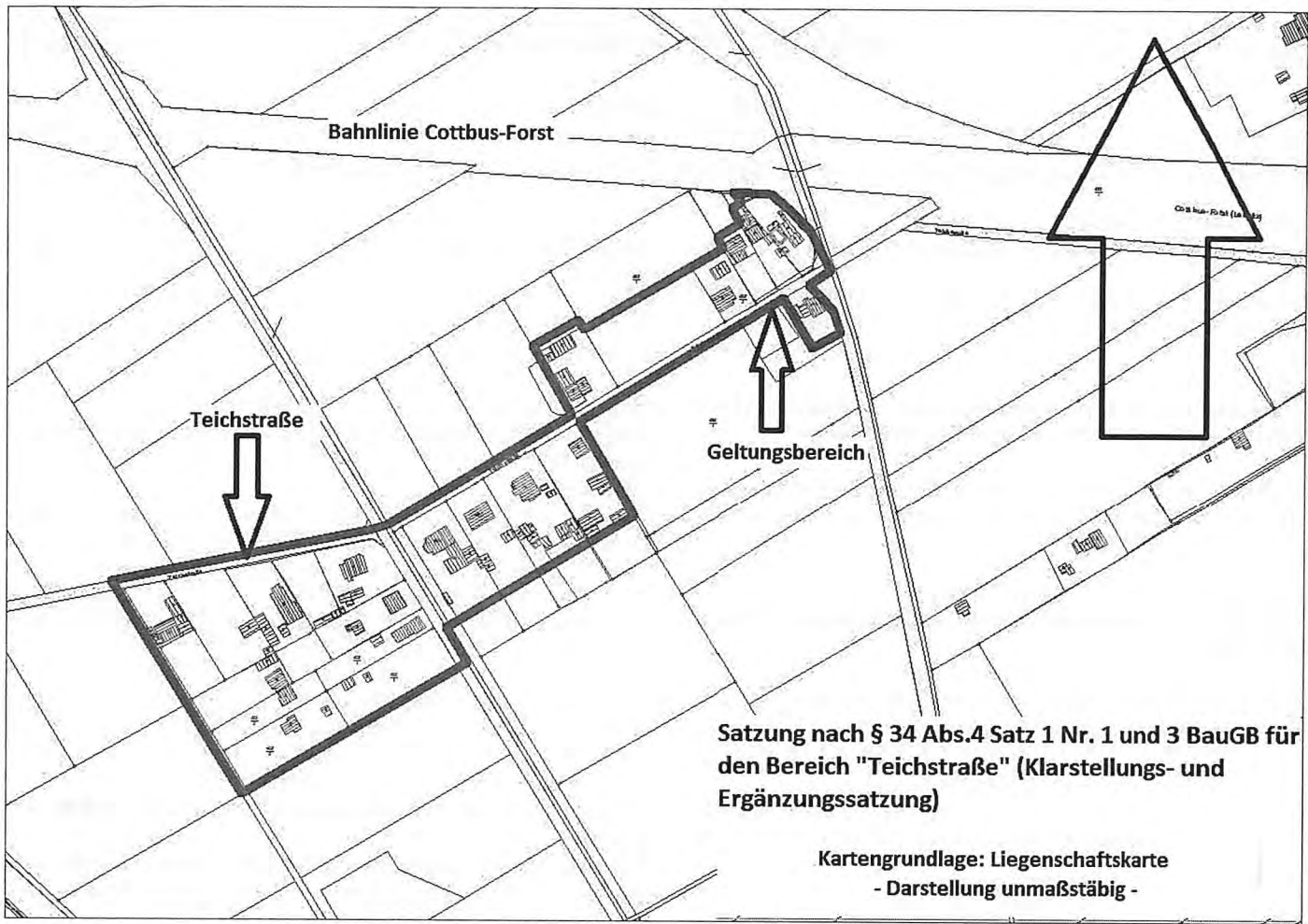
Öffentliche Bekanntmachung zur Inkraftsetzung der Satzung nach § 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung) mit der Bezeichnung „Teichstraße“ in der Fassung vom Januar 2013

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) am 13.09.2013 einen Satzungsbeschluss für die Satzung gem. § 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung) mit der Bezeichnung

„Teichstraße“

in der Fassung vom Januar 2013 gefasst.

Da es sich um eine Satzung nach § 34 Abs.1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB handelt, die aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt wurde, war eine rechtsaufsichtliche Prüfung der Satzung durch die höhere Verwaltungsbehörde, dem Landkreis Spree-Neiße, nicht erforderlich.



Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen für das Jahr 2014 aus Anlass von besonderen Ereignissen entsprechend § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes in der Stadt Forst (Lausitz)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl I/12 [Nr.16]), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 27. November 2006 (GVBl. I S 158) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl I/10[Nr. 46]) wird durch die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 09.05.2014 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Forst (Lausitz) erlassen:

§ 1

Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen entsprechend § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes

Verkaufsstellen dürfen in der Stadt Forst (Lausitz) im Jahr 2014 an folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet sein:

- 30.11.2014 3. Lichterfest in Forst-Eulo (nur Gebiet Forst-Eulo)
- 14.12.2014 Weihnachtsmarkt (gesamtes Stadtgebiet)
- 21.12.2014 Lichterfest in der Stadt Forst (Lausitz) (gesamtes Stadtgebiet außer Forst-Eulo)

§ 2

Schutz der Arbeitnehmer

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen auf Grund dieser Verordnung sind der § 10 Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

§ 3

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Forst (Lausitz), den

13.05.2014



Dr. Jürgen Goldschmidt
Hauptamtlicher Bürgermeister

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0936/2014

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen für das Jahr 2014 aus Anlass von besonderen Ereignissen entsprechend § 5 Absatz 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes in der Stadt Forst (Lausitz)

Die Stadtverordneten beschlossen die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen für das Jahr 2014 aus Anlass von besonderen Ereignissen entsprechend § 5 Absatz 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes in der Stadt Forst (Lausitz).

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0941/2014

Beschluss zur Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB mit der Bezeichnung „Klein Bademeusel“

**1. Beschlussfassung über vorgebrachte Anregungen und Bedenken
2. Satzungsbeschluss**

1. Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschloss die Abwägung zu den Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
2. Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschloss die Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 und 3 BauGB mit der Bezeichnung „Klein Bademeusel“.

Die Anlagen sind Bestandteil des Beschlusses.

Es wird darauf hingewiesen, dass für befangene Bürger nach § 22 der Kommunalverfassung ein Mitwirkungsverbot gilt.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0942/2014

Erarbeitung der Stadtumbaustategie für die Stadt Döbern als Ergänzung zum INSEK der Stadt Forst (Lausitz)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss gemäß Antrag der Stadt Döbern vom 12.06.2013 i. V. m. der Empfehlung des Landesamtes für Bauen und Verkehr vom 15.04.2013 die Erarbeitung der Stadtumbaustategie für die Stadt Döbern als Ergänzung zum INSEK der Stadt Forst (Lausitz).

Die inhaltliche und finanzielle Abwicklung muss in einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Forst (Lausitz) und der Stadt Döbern geregelt werden. Weiterhin ist in der Kooperationsvereinbarung festzuschreiben, dass die Stadt Döbern die Städtebaufördermittel selbstständig beantragt, verwaltet und abrechnet.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0945/2014

Information zur Rücknahme des Widerspruches der Stadt Forst (Lausitz) zur Änderungsgenehmigung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz nach § 16 des Bundesimmissionsschutzgesetzes vom 13. Februar 2014 zur Errichtung von 5 Windkraftanlagen westlich des Ortsteiles Briesnig (Bescheid Nr. 40.074.ÄO/13/1.6.2V/RS)

Die Stadtverordnetenversammlung wurde darüber informiert, den mit Schriftsatz vom 04.03.2014 an das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz übersandten Widerspruch zurückzunehmen.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0947/2014

Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Forst (Lausitz) - Straßenbaubeitragsatzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss die Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Forst (Lausitz) – Straßenbaubeitragsatzung –

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0948/2014

Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Forst (Lausitz) - Erschließungsbeitragsatzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss die Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Forst (Lausitz) – Erschließungsbeitragsatzung –

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0952/2014

Konkretisierung des Konzeptes zur Bebauung der Südseite des Marktplatzes (Südrandbepbauung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) wurde über die Konkretisierung des Konzeptes für die Errichtung einer multifunktionalen Ausstellungshalle an der Südseite des Marktplatzes informiert. Dieses Konzept bildet die Grundlage für die weiteren Arbeitsschritte zur Erschließung von Finanzierungsmöglichkeiten.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0953/2014

Eckpunkte zur Konzeption für das Jubiläumswochenende zur 750-Jahr-Feier vom 09. bis 12.07.2015

Die Konzeption mit den inhaltlichen Eckpunkten zum Jubiläumswochenende im Juli 2015 (Stand 03.04.2014) wurde beschlossen. Die Verwaltung wurde beauftragt, gemeinsam mit dem Festkomitee zur Vorbereitung und Durchführung der 750-Jahr-Feier das Konzept entsprechend weiterzuentwickeln.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0957/2014

Verkauf eines Grundstücks, Forst (Lausitz), Heinrich-Werner-Straße

- 1 Es wurde Bezug genommen auf die Beschlussvorlage SVV/0816/2013 vom 15.03.2013 – „Erklärung der Entbehrlichkeit von Grundstücken und Beauftragung zur Vermarktung“.
- 2 Die Stadtverordnetenversammlung beschloss den Verkauf des Grundstücks in Forst (Lausitz), Heinrich-Werner-Straße, Gemarkung Forst, Flur 12, Flurstück 112 mit 7.163 m².

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0958/2014

Verkauf eines Grundstücks, Forst (Lausitz), Amtstraße

- 1 Es wurde Bezug genommen auf die Beschlussvorlage SVV/0816/2013 vom 15.03.2013 – „Erklärung der Entbehrlichkeit von Grundstücken und Beauftragung zur Vermarktung“.
- 2 Die Stadtverordnetenversammlung beschloss den Verkauf des Grundstücks in Forst (Lausitz), Amtstraße, Gemarkung Forst, Flur 18, Flurstück 634 mit einer Teilfläche von ca. 3.700 m².

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN zur Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung)

Zu § 1 – Erhebung des Erschließungsbeitrages

Die Stadt Forst (Lausitz) hat auf der Grundlage der §§ 127 ff. Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen – Erschließungsbeitragssatzung – in der jeweils gültigen Fassung Erschließungsbeiträge zu erheben.

Hierzu sollten die Grundstückseigentümer frühzeitig über die Erschließungsmaßnahmen unter Beachtung nachfolgender Verfahrensschritte informiert werden:

1. Allgemeine Information zur Vorstellung der Planung im öffentlichen Teil des Ausschusses für Bau und Planung. Erste Anregungen und Bedenken können über die Mitglieder des Ausschusses für Bau und Planung durch die Grundstückseigentümer vorgebracht werden.
2. Durchführung einer Bürgerinformation nach Bestätigung der Vorplanung durch den Ausschuss für Bau und Planung.
3. Protokollierung der Anregungen und Bedenken der Grundstückseigentümer, Abwägung unter Beachtung der Gesetze und der anerkannten Regeln der Technik durch den Fachbereich Bauen und Einarbeitung in die Straßenbauplanung, bei maßgeblichen Hinweisen und Anregungen erneute Beratung im Ausschuss für Bau und Planung.
4. Eine Beteiligung der Grundstückseigentümer kann nur im gesetzlichen Rahmen erfolgen. In Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens sind die Bürger anzuhören und die Anregungen und Hinweise abzuwägen.

Werden durch mindestens 1/3 der Beitragspflichtigen sachliche Gründe zur Änderung der Straßenplanung vorgebracht, ist die Verwaltung verpflichtet, die Planung nochmals im entsprechenden Fachausschuss zu beraten.

5. Die Ausführungsplanung ist durch den Haupt- und Wirtschaftsausschuss bestätigen zu lassen.
6. Die bestätigte Ausführungsplanung zum Straßenbau wird im Fachbereich Bauen im Zeitraum von einem Monat öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung erfolgt im Amtsblatt für die Stadt Forst (Lausitz) (Rathausfenster).
7. Nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Haushaltssatzung und vorliegender kommunalaufsichtlicher Genehmigung des Haushaltes erfolgt die Ausschreibung der Bauleistung auf der Grundlage der VOB/A. Grundstückseigentümer erhalten ein Infoblatt über Baubeginn, bauausführende Firma, Ansprechpartner bei der Stadtverwaltung und Firma.

Zu § 2 – Art und Umfang der Erschließungsanlagen

Für die Planung der Erschließungsanlage ist grundsätzlich zu ermitteln, welche technischen Mindestanforderungen im Einklang mit den verkehrsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sind. Zur Vorstellung im Ausschuss für Bau und Planung sind ggf. verschiedene Varianten aufzuzeigen, um den Stadtverordneten Gelegenheit zu geben, eine technisch anerkannte und kostenmäßig akzeptable Vorplanung zu bestätigen.

Die Bürger können Einsicht in die Unterlagen nehmen und erhalten eine sach- und fachkundige Erläuterung zu ihren Anfragen.

Zu § 3 – Umfang des Erschließungsaufwandes

Die Straßen sind nach den anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der straßenrechtlichen Vorschriften kostensparend zu bauen.

Bei der haushaltsrechtlichen Einordnung der einzelnen Verkehrsanlagen ist zu sichern, dass keine Fremdkapitalkosten erforderlich sind und somit der beitragsfähige Aufwand keine Kosten für Kreditbeschaffung, Zinsen und sonstige Kosten für Darlehn enthält.

Um den beitragsfähigen Aufwand in einem verträglichen Maß zu halten, sind die öffentlichen Ausschreibungen der Bauleistung zeitlich so durchzuführen, dass mit günstigen Angeboten zu rechnen ist und das wirtschaftlichste Angebot unter Vermeidung von Nachträgen den Zuschlag erhält. Dabei ist die Berücksichtigung gleichwertiger kostengünstiger Nebenangebote besonders zu prüfen.

Diese Regelung ist in Abhängigkeit der Bestätigung der Haushaltsgenehmigung in Anwendung zu bringen.

Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von § 1a Abs. 3 BauGB sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Zu § 7 – Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

In Abstimmung mit dem Fachbereich Stadtentwicklung sind in besonders schwierigen Bereichen Klarstellungs- und Abrundungssatzungen zu erarbeiten.

Zu § 11 – Vorausleistungen

Für die Vorausleistungs- und Heranziehungsbescheide werden auf Antrag des Beitragspflichtigen die Möglichkeiten der Stundung nach § 222 AO geprüft. Informationen zur Möglichkeit der Stundung erhalten die Beitragspflichtigen in der Bürgerinformationsveranstaltung.

Grundsätzlich sind die Bestimmungen der Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass einzuhalten.

Aufstellungsbeschluss zur Anpassung Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Briesnig

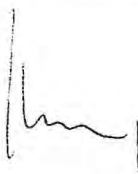
Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) hat am 09.05.2014 in öffentlicher Sitzung beschlossen die bestehende

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für den Ortsteil Briesnig

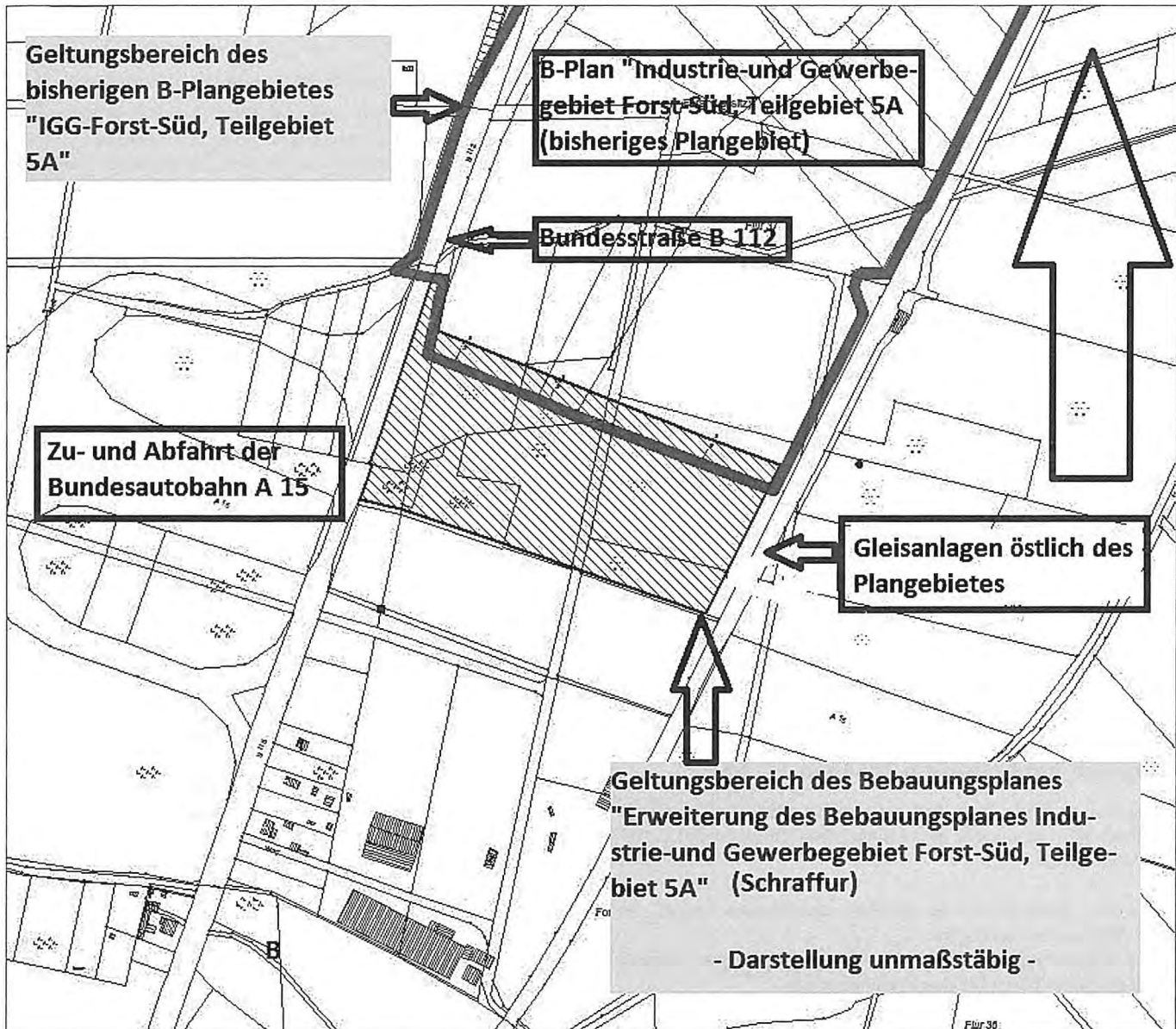
anzupassen/zu ergänzen.

Der Geltungsbereich ist dem beigegeführten Lageplan zu entnehmen.

Forst (Lausitz), den 13.05.2014




Dr. Jürgen Goldschmidt
Hauptamtlicher Bürgermeister



Nichtamtlicher Teil

Aus dem Rathaus

Zur weiteren Entwicklung des Kleingartenwesens in der Stadt Forst (Lausitz)

Bereits im November 2013 informierte die Stadt Forst (Lausitz) darüber, dass die Planungs- und Ingenieurgesellschaft IPRO Consult GmbH, Niederlassung Lausitz, mit der Erstellung einer Kleingartenentwicklungskonzeption für die 81 ha Kleingartenfläche unserer Stadt beauftragt ist. Es wird der vorhandene Bestand analysiert, Beliebtheit, Erreichbarkeit, Belegung, Leerstand usw. werden ermittelt werden. Weiterer Inhalt der Kleingartenentwicklungskonzeption ist die Darstellung des privaten und kommunalen Spartenbestandes.

Im Ergebnis wird eine Prognose des künftigen Bedarfes an Gartenanlagen erstellt. Es werden Vorschläge, die in Zusammenarbeit mit dem Bezirksverband der Gartenfreunde Forst und Umgebung e. V., den Gartenvorständen und der Stadt Forst (Lausitz) erarbeitet werden, zur bedarfsgerechten Entwicklung aller Sparten unterbreitet. In dem Konzept wird ein Zeitraum von 20 Jahren prognostiziert.

Schritt eins der Untersuchung, die Bestandserfassung und Analyse, ist per März 2014 abgeschlossen. Als ein sehr wichtiges Ergebnis der Umfrage ist zu nennen, dass sich fast alle Sparten einer hohen Beliebtheit erfreuen. Die Erreichbarkeit mit den öffentlichen und privaten Ver-

kehrsmitteln wurde weitgehend als gut eingeschätzt. Störfaktoren wie Lärm und Abgase wurden kaum aufgeführt, jedoch Beeinträchtigungen durch Laubeneinbrüche und Diebstahl.

Weitere Fakten der Analyse sind z. B. der Belegungsgrad der Sparten, welcher durchschnittlich 86 % beträgt. Dabei gibt es große Schwankungen: während einige Sparten 100 %-ig ausgelastet sind, beträgt die Belegung woanders nur 55 %. Der Altersdurchschnitt der Pächter wurde mit 57 Jahre ermittelt.

Die Stadt Forst (Lausitz), der Bezirksverband und das beauftragte Planungsbüro bedanken sich bei allen Sparten, die ihre Fragebögen sorgfältig ausgefüllt und abgegeben haben, für die Unterstützung der Analysearbeit. Ohne die Mitwirkung der Kleingärtner geht es in dieser Planung nicht, denn die Konzeption ist für die Kleingärtner gedacht, soll ihre Interessen ausdrücken und Umsetzungsmöglichkeiten finden. Wichtig sind auch stadtplanerische und demographische Aspekte, die hier mit untersucht werden.

Vorgestellt wurde die Analyse zur Kleingartenentwicklungskonzeption in der Versammlung der Kleingartenvorstände und des Bezirksverbandes der Gartenfreunde Forst und Umgebung e. V. am 15. März 2014.

Bürgerberatungen im Bürgeramt

Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung Gerhard Heuer

Dienstag
27.05.2014 und 10.06.2014
08.07.2014 und 22.07.2014

Die Terminvergabe für die Rentenansprüche/Kontenklärung erfolgt unter der Telefonnummer: **03562 99855**.

Fragen zur Existenzgründung und Existenzsicherung

Donnerstag
05.06.2014 und 03.07.2014 **11 bis 16 Uhr**

Die Terminvergabe für die Beratung erfolgt durch Frau Karin Hesse unter der Telefonnummer: **03563 97834**.

Die Beratungen der **Verbraucherzentrale** werden nur noch in Cottbus durchgeführt.

Termine sind telefonisch unter der landesweiten Terminhotline **01805 004049** zu vereinbaren.

Öffnungszeiten Bürgeramt

Montag u. Freitag	9 - 13 Uhr
Dienstag	9 - 18 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9 - 16 Uhr
Samstag	9 - 12 Uhr

Telefonnummer: **03562 989530**

Versteigerung von Fundsachen

Am **Mittwoch, dem 04.06.2014, um 15.00 Uhr**, findet die nächste Versteigerung von Fundsachen auf dem Innenhof der Stadtverwaltung Forst, Promenade 9 - Eingang Gerberstraße statt.

Versteigert werden insgesamt 29 Fahrräder, die zum Teil reparaturbedürftig sind oder noch zur Ersatzteilgewinnung dienen.

Ersteigerte Fundsachen sind sofort bar zu bezahlen.

Informationen vom Fundbüro

Folgende Fundsachen wurden in der Zeit vom 22.03.2014 bis 23.05.2014 im Fundbüro abgegeben:

Lfd. Nr. im Fundbuch	Tag der Abgabe	Bezeichnung der Fundsache
46/14	04.04.2014	26er Mountainbike, lila
47/14	03.04.2014	26er Herrenrad „Scott“, silber/schwarz/titan
48/14	03.04.2014	28er Damenrad „BBF“, weiß
59/14	24.04.2014	26er Damenrad „Sprick“, lila
60/14	29.04.2014	Huawei Handy

Weiterhin befinden sich verschiedene Schlüsselbünde, Regenschirme sowie Sporttaschen und Kleidungsstücke vom Neißeverkehr im Fundbüro. Die Abholung der Fundsachen durch den Eigentümer kann im Fundbüro/Bürgeramt, im Rathaus erfolgen.

Ein entsprechender Eigentumsnachweis ist zu erbringen und zwar durch:

- die genaue Beschreibung der Fundsache sowie Ort und Zeitpunkt des Verlustes
- bei Fahrrädern die Fahrradnummer
- bei Handys die Gerätenummer (IMEI-Nummer des Herstellers)
- bei Schlüsseln ein Zweitschlüssel zum Vergleich

Die Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz) informiert**Information über technische Einbaubedingungen von zusätzliche Messeinrichtungen gemäß der Fäkaliensatzung und der Abwassergebührensatzung**

Durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) wurden am 06.12.2013 die Fäkaliensatzung und am 22.01.2014 die Abwassergebührensatzung der Stadt Forst (Lausitz) beschlossen.

Diese Satzungen traten am 01.01.2014 bzw. am 01.02.2014 in Kraft. Unter anderem neugeregelt wurde die Verfahrensweise zur Erfassung von Wassermengen, die nicht in die dezentrale Grundstücksentwässerungsanlage (abflusslose Sammelgrube, Kleinkläranlage) bzw. zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden (z. B. für Wassermengen die zur Gartenbewässerung genutzt werden) sowie für Messeinrichtungen die in private Wasserversorgungsanlagen oder Regenwassernutzungsanlagen zu installieren sind.

Im Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) (Rathausfenster) Nr. 2/2014 vom 21. März 2014 wurde über die Neuregelung der Verfahrensweise für zusätzliche Messeinrichtungen informiert.

Entsprechend § 2 Absatz 5 der Abwassergebührensatzung und § 12 Absatz 5 der Fäkaliensatzung ist die Voraussetzung für den Einbau einer solchen zusätzlichen Messeinrichtung durch den Gebührenpflichtigen auf seine Kosten zu schaffen. Hierbei bestimmt die Stadt Art und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtung. D. h., der Gebührenpflichtige ist für die Herstellung des Zählerplatzes entsprechend den Vorgaben der Stadt verantwortlich.

Bei der Erstellung des Zählerplatzes sind entsprechend § 2 der Abwassergebührensatzung und § 12 der Fäkaliensatzung die folgenden technischen Einbaubedingungen zu beachten:

1. Der Zählerplatz ist so anzuordnen, dass die Messeinrichtung, hierzu zählt der Zähler und die entsprechende Verplombung, vor Frost, Abwasser, Grundwasser und Beschädigungen geschützt ist.
D. h., der Zähler darf im Sinne eines frostsicheren Einbaus insbesondere im Freien nicht installiert werden. In begründeten Ausnahmefällen ist die Messeinrichtung durch zusätzliche Maßnahmen (gedämmte Einhausung mit Begleitheizung) zu schützen. Eine Demontage des Zählers während der Frostperiode ist unzulässig.
2. Zum Wechsel der Messeinrichtung ist der Zählerplatz mit jeweils einem Absperrhahn vor und nach der Messeinrichtung auszurüsten.
3. Der Zählerplatz ist so anzulegen, dass jederzeit ein ungehinderter Ein- und Ausbau und eine Ablesung der Messeinrichtung möglich ist.

Entsprechend § 5 Absatz 2 der Abwassergebührensatzung und § 14 Absatz 2 der Fäkaliensatzung wird für die Beschädigung oder den Verlust eines Zählers, hierunter fällt unter anderem ein Frostschaden oder eine beschädigte oder geöffnete Plombe, eine Gebühr i.H.v. von 84,23 Euro je Fall erhoben.

Bei einer vergeblichen An- und Abfahrt wird eine Gebühr von 66,24 Euro erhoben. Es wird daher eine Einhaltung der vereinbarten Termine empfohlen. Vor dem vereinbarten Termin empfiehlt es sich weiterhin die Zugänglichkeit und die sonstigen oben genannten Einbauvoraussetzungen zu prüfen bzw. herzustellen.

Forst (Lausitz), 12.05.2014

Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)
Die Werkleitung

In Zuständigkeit der Städtischen Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz) befindliche Baumaßnahmen

- Schmutzwasserableitung Pumpwerk Sandweg 2. Abschnitt, 1. BA, Forstweg zwischen Straße Am Wasserwerk und Wilhelm-Busch-Straße

Der geplante Fertigstellungstermin einschließlich Wiederherstellung der Fahrbahn im Forstweg für Ende April konnte nicht eingehalten werden. Die Wiederherstellung der Asphaltdecke ist für den 16. - 17.05.2014 vorgesehen, sodass Ende Mai die Maßnahme endgültig fertig gestellt sein wird.

- Schmutzwasserableitung Pumpwerk Sandweg 2. Abschnitt, 4. BA, Am Wasserwerk und TA Sandweg zwischen Am Wasserwerk und Grabenweg

Der Schmutzwasserkanal im Teilabschnitt Sandweg ist fertig gestellt. Inder 20. KW soll in diesem Abschnitt die Wiederherstellung der Asphaltbefestigung erfolgen. Die weiteren Kanalbauabschnitte werden planmäßig weitergeführt.

Der geplante Fertigstellungstermin ist für Ende Juni vorgesehen.

- Schmutzwasserableitung Hohensalzaer Straße, Querweg und Wendenstraße

Im Vorfeld des geplanten Straßenbaus erfolgen die höhenmäßige Anpassung von Schmutzwasserschächten und die Erneuerung von Grundstücksanschlussleitungen. Durch die NBB wird im Auftrag der Stadtwerke auch die Trinkwasserleitung erneuert. Der Baubeginn für diese Leistungen ist am 24.03.2014 erfolgt. Die Arbeiten werden planmäßig fortgeführt. Das Bauende für diese Leistungen ist für Mitte Juli geplant.

In Zuständigkeit der Städtischen Abwasserbeseitigung befinden sich in der Ausschreibung:

- Erneuerung Pumpstation Edelweißweg
- Erneuerung Schmutzwasser- und Niederschlagswasserableitung Sorauer Straße TA Badestraße bis Mühlgraben

Vereine

Tierschutzverein e. V. Forst u. Umgebung

Am Pferdegarten 06, Forst
Sprechzeiten: Do. 15 bis 17 Uhr
Telefon: 03562 983028

Wir sind Einsatzstelle im Bundesfreiwilligen-Dienst (BFD)

Unseren laufend aktualisierten Bestand an Tieren finden Sie unter www.tierheim-forst-lausitz.npage.de oder www.facebook.com/tierschutzforst



Foto: privat

Sammy, 2 Jahre, Abgabehund, **Berner Sennen Mix**, kinderlieb (auch kleine Kinder), verträglich mit Hunden und Katzen, sehr menschenbezogen, stubenrein. Hätte gern ein Grundstück zum Laufen, Spielen, Toben und eine eigene Familie zum Beschmusen. Das Tierheim ist zz. bis auf den letzten Platz belegt. Auch viele Katzen warten sehnsüchtig auf ein neues Zuhause. **Bitte geben Sie einem Tier aus dem Tierasylheim eine Chance.**

Bitte engagieren Sie sich für den Erhalt des Tierasylheims durch:

- Spenden für das Tierheim
- Futterspenden
- Patenschaften für die Tiere

Sie wählen die Spendenhöhe und -dauer nach Ihren Wünschen aus.

Unsere Spendenkonten:

Sparkasse Spree-Neiße: IBAN DE09 1805 0000 3402 1002 81

Volksbank Spree-Neiße e.G.: IBAN DE56 1809 2744 0002 0329 96

Tierschutzverein e. V. Forst u. Umgebung

Ein Tag für Kinder

Kindertag am 24. Mai? Ja, in der Stadt Forst (Lausitz) hat man immer etwas für Kinder übrig. „Ein Tag für Kinder“ am 24. Mai ist ein großes



Kinderfest welches von zahlreichen Akteuren aus der Stadt, unter der Leitung vom Lokalen Bündnis für Familie, gestaltet wird. Los geht es um 10:00 Uhr mit der Eröffnung der Familienrallye durch Radio Teddy. In der Familienrallye wird Mitmachen groß geschrieben. An den Stationen der Familienrallye gilt es, mit der Lösung von geistigen und sportlichen Aufgaben, Punkte zu sammeln die im Anschluss, in einer Gewinnermittlung durch Radio Teddy, prämiert werden. Die Aufgaben in der Familienrallye können allein (Einzelstarter) oder zu zweit z. B. mit Eltern, Großeltern (Familienstarter) bestritten werden.

Parallel zur Familienrallye startet die Kita-Olympiade. Sechs „olympische“ Disziplinen wie Ballzielwurf, Krebsrückwärtsgang, Seilsprung, Schlingellauf, Schlusssprung, Sprung in den Reifen und eine Staffel sind von den Teilnehmern aus Kindereinrichtungen im Stadtgebiet zu durchlaufen. Die Sieger der Olympiade werden gegen 12:30 Uhr geehrt. Den Wanderpokal, gesponsert von den Stadtwerken Forst GmbH, erhält die beste Kita. Spaß und Spannung auf dem Mühlgraben beginnt gegen 13:00 Uhr für alle Kinder (bis 12 Jahre) mit dem „Entenrennen“. Rund 200 Enten für rund 200 Kinder, starten gemeinsam vom Mühlgrabenwehr Stromabwärts. 450 m gefährlicher Wasserweg gilt es zu bestehen. Die Kinder können versuchen ihre nummerierten Enten zu verfolgen. Die ersten Enten im Ziel gewinnen und werden prämiert.

Getränke und Imbiss wird an unterschiedlichen Stellen angeboten, so dass der Gang nach Hause nicht notwendig wird. Unterstützt und moderiert wird die bunte Veranstaltung von Radio Teddy. Ein Programm mit Gesichter schminken, Bastelstraße und Hüpfburg erweitern das Angebot an diesem Tage.

Die Veranstaltung ist kostenfrei.

Alle Zeiten auf einen Blick:

24.05.2014, 10 - 15 Uhr	im Ostdeutscher Rosengarten auf der Wehrinsel (gleich beim Dornröschenspielplatz)
10:00 Uhr	Eröffnung von „Ein Tag für Kinder“ durch Radio Teddy
10:00 Uhr - 14:00 Uhr	Familienrallye für Groß, Klein, Jung und Alt
10:00 Uhr - 12:00 Uhr	Kita-Olympiade
12:30 Uhr	Siegerehrung der Kita-Olympiade
13:00 Uhr	Entenrennen (Gummi-Enten) auf dem Mühlgraben mit rund 200 Enten
14:30 Uhr	Siegerehrung der Familienrallye

Ein riesiges Angebot zum Erleben und Mitmachen. Wer nicht dabei ist, der verpasst etwas.

Weitere Informationen erhalten Sie im:

Servicebüro vom

Lokalen Bündnis für Familie in der Stadt Forst (Lausitz)

Ansprechpartner: D. Heyne

Tel.: 03562 989-333

E-Mail: d.heyne@forst-lausitz.de



EUROPÄISCHE UNION



Gratulation Ehejubiläum

Das Fest der „Goldene Hochzeit“ feierten

am 9. Mai 2014
Renate Kobin und Gerhard Kobin
in Forst (Lausitz)

am 16. Mai 2014
Annemarie Worrich und Franz Worrich
in Forst (Lausitz)

am 23. Mai 2014
Ingeborg Smoller und Siegfried Smoller
in Forst (Lausitz)

Das Fest der „Diamantenen Hochzeit“ feierten

am 10. April 2014
Ursula Beutke und Horst Beutke
in Forst (Lausitz)

am 29. April 2014
Ingeborg Malke und Siegfried Malke
in Forst (Lausitz)

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die Stadt Forst (Lausitz) gratuliert ihren Jubilaren an dieser Stelle gern zu ihren Ehrentagen sowie den Ehepaaren zu einem Ehejubiläum. Die Daten der Eheschließung sind nicht in jedem Fall der Meldebehörde bekannt.

Damit eine Gratulation trotzdem erfolgen kann, klären Sie bitte mit der Meldebehörde – Bürgeramt, ob die erforderlichen Daten vorliegen. Sollten Sie diese Geste *generell nicht öffentlich wünschen* bitten wir ebenfalls um Mitteilung.

Bitte wenden Sie sich an das Bürgeramt der Stadt Forst (Lausitz) im Rathaus in der Promenade 9, Telefon 989530 oder an das Bürgertelefon 989289. Vielen Dank.

Sonstiges

44. Internationaler Jugendwettbewerb „jugend creativ“ der Volks- und Raiffeisenbanken

Die Volksbanken und Raiffeisenbanken rufen seit über 40 Jahren Schüler und Jugendliche auf, sich kreativ mit einem jährlich wechselnden Thema unserer Zeit auseinanderzusetzen. Es werden wichtige Probleme und Ereignisse aufgegriffen; vor allem solche, die den Jugendlichen selbst am Herzen liegen. Kindern und Jugendlichen soll ein Experimentierfeld für ihre Kreativität geboten werden.

Der Wettbewerb zählt inzwischen mit jährlich rund einer Million Teilnehmern zu den größten Jugendwettbewerben der Welt.

Der 44. Internationale Jugendwettbewerb „jugend creativ“ hatte das Thema

„Traumbilder: Nimm uns mit in deine Fantasie“

Es gibt Träume, die uns antreiben, und Träume, vor denen wir uns fürchten. Träume helfen im Umgang mit der Wirklichkeit. Sie bringen Verborgenes ans Licht und sind Quelle der Inspiration. Wovon träumen Kinder und Jugendliche? Wie erträumen sie sich die Welt? Und wie stellen sie ihre Fantasien künstlerisch dar?

Die Teilnehmer waren aufgefordert, dem Mysterium Traum auf den Grund zu gehen und sich künstlerisch mit dem Thema zu beschäftigen. Ihre Träume, Wunschvorstellungen und Fantasien sollten sie in Maleien, Zeichnungen, Collagen und Kurzfilmen ausdrücken.

Traditionell wird der Wettbewerb von den Kunstlehrerinnen und Kunstlehrern auch in den Schulunterricht einbezogen und die Schüler werden zur Teilnahme motiviert. Für Ihr Engagement möchte ich mich recht herzlich bedanken.

Auch bei diesem Wettbewerb haben Kinder und Jugendliche Ideen, Gedanken und Beobachtungen entsprechend dem Thema kreativ umgesetzt. Zum Vorjahr gab es eine Steigerung bei der Beteiligung: 2013 wurden insgesamt 183 Bilder eingereicht, **2014 sind es 419 Bilder, davon 107 Arbeiten aus 6 Forster Schulen.**

Ein herzlicher Dank geht an alle Wettbewerbsteilnehmer und ein besonders herzlicher Glückwunsch den Forster Preisträgern, die während der Abschlussveranstaltung am 25.03.2014 geehrt wurden.

Siehe nachfolgend:

Kategorie Malen/Bildgestaltung (1. und 2. Klasse) – Entdecke die Welt der Pflanzen und Tiere!

1. Platz und Sonderpreis - Klasse 1 Grundschule Forst Mitte

Kategorie Malen/Bildgestaltung (3. und 4. Klasse) – Entdecke die Welt der Tiere und Pflanzen!

2. Platz - Klasse 3b Grundschule Forst Mitte

Kategorie Malen/Bildgestaltung (5. und 6. Klasse) – Erkunde die Vielfalt der Natur!

1. Platz - Klasse 5a Grundschule Forst Mitte

Kategorie Malen/Bildgestaltung (10. bis 13. Klasse) – Bewahre die Vielfalt der Natur!

2. Platz - Musik- und Kunstschule Spree-Neiße

3. Platz - Klasse 10a Friedrich-Ludwig-Jahn Gymnasium Forst



Natürlich gibt es wieder rund um das Bühnenprogramm vielfältige Angebote zum Schauen und Erleben. Im Besucher- und Ausstellungszentrum erwarten Sie wunderschöne Arrangements von Floristen der Region. Erleben Sie eine einzigartige **Schnittrosenschau**, die in diesem Jahr dem Thema „**Rosenträume an der Neiße**“ gewidmet ist.

• **Öffnungszeiten Schnittrosenschau**

Freitag 11:00 - 24:00 Uhr
Samstag 09:00 - 24:00 Uhr
Sonntag 09:00 - 18:00 Uhr

Freitag bis Sonntag:

- Im Angebot: **Rikschafahrten durch den Park**, Treffpunkt: Infostand der Touristinformation, Nähe Ausstellungshalle
- kleiner **Vergnügungspark** mit Fahrgeschäften für Groß und Klein
- **Public Viewing zur Fußball-Weltmeisterschaft 2014** in Brasilien direkt auf dem Festgelände
- **Souvenirs, Info's, Gepäckservice** und mehr am Stand der Touristinformation Forst (Lausitz)

Samstag

- ab 10:00 Uhr **Schnupper- Paddeln** für Jedermann
Start: Wehrinselbrücke; www.wassersportverein-forst.de
- **Ponyreiten** für unsere kleinen Gäste: 14:00 - 18:00 Uhr
Gast- und Reiterhof „Zur Aue“ e. V., Groß Schacksdorf

Stand: 16.05.1014/Änderungen vorbehalten!

Weitere Informationen erhalten Sie:

Ostdeutscher Rosengarten Forst (Lausitz)

Wehrinselstr. 43
03149 Forst (Lausitz)
Telefon: 03562 7548
www.rosengarten-forst.de
info@rosengarten-forst.de

Telefon **Org.-Büro während der Rosengartenfesttage**: 03562 664351

Stadt Forst (Lausitz)

Fachbereich Tourismus, Marketing und Kultur

Promenade 9
03149 Forst (Lausitz)
Telefon 03562 989307
www.forst-lausitz.de
info@forst-lausitz.de

Touristinformation

Cottbuser Str. 10
03149 Forst (Lausitz)
Telefon 03562 669066
www.forst-information.de
forst-information@t-online.de

Informationen

- Nutzen Sie die **Parkplätze** direkt am Rosengarten (PP 1 und PP 2) und in der Wehrinselstraße (PP 3).
- Die Parkanlage ist barrierefrei.
- ganztägige gastronomische Versorgung
- Das Mitführen von Hunden auf dem Veranstaltungsgelände ist nicht gestattet.

Eintrittspreise Rosengartenfesttage 2014 - Eintrittspflichtig ist das gesamte Veranstaltungsgelände (Wehrinselpark, Reisigwehrinsel und Rosenpark)

Kategorie	Freitag 27.06.2014	Samstag 28.06.2014	Sonntag 29.06.2014
		Preise in Euro	
Erwachsene	7,00	10,00	7,00
Kombiticket für Freitag, Samstag, und Sonntag		20,00	
Ermäßigter Eintritt	6,00	8,00	6,00
Kinder/Schüler	3,00	4,00	3,00
Familienkarte I (Alleinerziehende mit eigenen Kindern)	8,00	11,00	8,00
Familienkarte II (Familien mit eigenen Kindern)	13,00	18,00	13,00
Gruppen (ab 20 Personen) pro Person	6,00	8,00	6,00

Die Tarifierläuterungen, AGB's und Angebote unserer Rabattpartner finden Sie an den Kassen oder unter: www.rosengarten-forst.de

Kartenvorverkauf: Touristinformation Forst (Lausitz), Telefon 03562 669066

Die personengebundenen Dauerkarten 2014 gelten auch für die Rosengartenfesttage 2014.

**Impressum
Amtsblatt für die Stadt Forst (Lausitz)
(Rathausfenster)**

Auflage: 11.000

Herausgeber

Stadt Forst (Lausitz) · Der Bürgermeister
Promenade 9 · 03149 Forst (Lausitz)
Tel.: (03562) 989-0/989-102
Fax: (03562) 989103
Internet: <http://www.forst-lausitz.de>
E-Mail: s.joel@forst-lausitz.de

Das Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Forst (Lausitz) kostenlos zugestellt. Das Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) kann zusätzlich auf der Homepage der Stadt Forst (Lausitz) unter www.forst-lausitz.de (Bürgerforum/ Amtsblatt) eingesehen werden und liegt ab dem jeweiligen Erscheinungstag im Rathaus in der Promenade 9 im Bürgeramt der Stadt Forst (Lausitz) aus.

Interessenten und Bürger, welche nicht im Verbreitungsgebiet wohnen haben die Möglichkeit über die Verlag + Druck LINUS WITTICH KG Herzberg das Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) zu abonnieren.

Verlag, für die Anzeigen Verantwortlicher, Herstellung und Vertrieb:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG Herzberg,
vertreten durch den Geschäftsführer Andreas Barschtipan,
„www.wittich.de/agb/herzberg“
04916 Herzberg (Elster) · An den Steinenden 10
E-Mail: info@wittich-herzberg.de
Telefon: (03535) 489-0 · Telefax: (03535) 489-115,
Telefax-Redaktion: (03535) 489-155
Anzeigenfachberater: Herr Falko Drechsel · Tel.: (03581) 302476,
Fax: (03535) 489-233 · Funk: (0170) 2956922
E-Mail: falko.drechsel@wittich-herzberg.de

**Nächste Ausgabe (4/2014)
des Amtsblattes für
die Stadt Forst (Lausitz)
(Rathausfenster) erscheint am
Freitag, dem 27.06.2014.**

**Redaktionsschluss ist am
Mittwoch, dem 18.06.2014.**

